

Beschlussvorlage

12.03.2024

Drucksache VL-100/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.0 UM
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Ute Marquardt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2024	Ohne Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	18.04.2024	Ohne Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	23.05.2024	beschließend

Aktualisierung der Verwaltungskostensatzung

Begründung:

Der Magistrat hat sich mit der Aktualisierung der Verwaltungskostensatzung befasst und den Beschluss gefasst, die Satzung insgesamt neuzufassen.

Seit der letzten Änderungssatzung im Jahr 2008 wurden alle hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen, die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) und das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) novelliert. Auf Grund dessen ist eine Überarbeitung der Satzung nötig.

Insbesondere wurde in § 9 Abs. 2 KAG nunmehr auch für die Verwaltungsgebühren als Soll-Vorgabe ein Kostenüberschreitungsverbot aufgenommen. Die im Jahr 2009 als § 3 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes neu gefasste Vorschrift zum Vorrang des EU-Rechts wurde sinngemäß übernommen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen kann bei der Gebührenbemessung daher nur in den Fällen berücksichtigt werden, wenn keine EU-rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. In Abs. 3 wird die Verweisung auf die Vorschrift des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in § 16 HVwKostG erweitert. Die Möglichkeit, Vorschüsse anzufordern besteht somit nicht nur bei Auftrags- und Weisungsangelegenheiten, sondern auch bei Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die in § 8 Gebührentatbestände aufgeführten Gebühren sind in jeder Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere § 9 Abs. 2 KAG zu bemessen.

Dieser Beschlussvorlage liegen als Anlage 1 der Entwurf einer überarbeiteten Verwaltungskostensatzung und als Anlage 2 die derzeit gültige Fassung dieser Satzung bei.

In den folgenden Tabellen sind die weggefallenen Paragraphen (1), das Verwaltungskostenverzeichnis (2) und die neuen Gebührentatbestände (3) dargestellt. Bislang war das Verwaltungskostenverzeichnis als Anlage der Satzung beigegefügt. In der neuen Satzungsfassung sind die Gebührentatbestände in § 8 Gebührentatbestände eingearbeitet. In der Tabelle (2) sind rot die veränderten/weggefallenen und grün die unveränderten Gebührentatbestände gekennzeichnet.

Weggefallene Paragraphen (1)

§ 2 Sachliche Kostenfreiheit	Entfällt
§ 3 Gebührenarten	Entfällt
§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren	Entfällt
§ 5 Gebührenbemessungen in besonderen Fällen	Entfällt
§ 6 Auslagen	Entfällt
§ 14 Stundungen, Niederschlagungen und Erlass	Entfällt
§ 15 Festsetzungsverjährung	Entfällt
§ 16 Zahlungsverjährung	Entfällt
§ 17 Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung	Entfällt

Gebührentatbestände/ursprünglich Verwaltungskostenverzeichnis als Anlage zur Satzung (2)

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1	Schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	10,00 € bis 510,00 €	30,00 € bis 600,00 €
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 € bis 5,00 €	10,00 € bis 600,00 €
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitauf- wand, siehe Ziffer Nr. I, 11	nach Zeitauf- wand siehe Absatz 2
4	Zuschlag zur Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00 €	12,00 €
5	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten (insbesondere im Bereich des Gemeindearchivs), Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 €	4,00 €
6	Beglaubigung von Unterschriften.	5,00 €	6,00 €
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigte Fotokopien aus dem im Stadtarchiv geführten Personenstandsregister, je Urkunde	2,50 € 10,00 €	3,00 € 12,00 €
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen.	5,00 €	6,00 €
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,50 €	0,60 €

9	Fotokopien: je Kopie		Neu: Anfertigung von Schwarz/Weiß- Fotokopien 0,40 € Anfertigung von Farb-Foto- kopien 0,80 €
	1 bis 5 Kopien	0,25 €	
	6 bis 20 Kopien	0,20 €	
	21 bis 50 Kopien	0,15 €	
	ab 51 Kopien	0,10 €	
10	Herstellung von Planpausen/je Kopie:		
	2.3.1 DIN AO	10,00 €	10,00 €
	2.3.2 DIN A1	7,50 €	7,50 €
	2.3.3 kleiner als DIN A1	5,00 €	5,00 €
	2.3.4 sonstige, je m ²	6,00 €	10,00 €
11	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand bemisst sich nach der Allgemeinen Verwaltungs-kostenordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung.		Gebühren nach Zeitaufwand werden in § 8 Abs. 2 erläutert.

II. Besondere Verwaltungskosten

1	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.	25,00 € bis 2.550,00 €	Entfällt
2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war.	25,00 € bis 2.550,00 €	Entfällt
3	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	10,00 € bis 1.020,00 €	Entfällt
4	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage.	10,00 € bis 1.020,00 €	Entfällt
5	Genehmigung einer Feuerbestattung.		Entfällt

		7,50 €	
6	Genehmigung für Plakatierung.	20,00 €	Entfällt
7	Ersatzlohnsteuerkarte.	3,00 €	Entfällt
8	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonstige gezahlte kommunale Abgaben.	5,00 €	10,00 €
9	Ersatzhundesteuermarke.	2,50 €	4,00 €
10	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück: mindestens je Grundstückskaufvertrag:	10,00 € 20,00 €	10,00 € 20,00 €
11	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen.	10,00 €	10,00 €
12	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage kommunaler Ver- und Entsorgungsleitungen.	nach Zeitauf- wand	nach Zeitaufwand
13	Für die Abgabe von Formularen und Vordrucken.	1,00 €	Entfällt
14	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes: Gebühren und Auslagen werden nach I. (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.		Entfällt
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,50 € bis 3,00 € 51,00 € 5.113,00 € 1,00 € 25,00 € 2.556,50 €	Entfällt

16	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:		Entfällt
	1.1 für eine Fläche bis 50 m ²	61,00 €	
	1.2 für jede weiteren angefangenen 50 m ²	35,50 €	
	1.3 für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	35,50 €	
	1.4 für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	10,00 €	
	1.5 in besonders zeitaufwendigen Fällen die z.B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 1.1 auf	92,00 €	
	und zu 1.2 auf	46,00 €	
	Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.		
17	Städtebauliche Genehmigungen		
	• Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauBG mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,50 €	25,50 €
	• Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauBG	25,50 €	25,50 €
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO; Abschnitt V 1 Satz 3	40,00 €	Entfällt
19	Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO), der Pfandleiherverordnung (PfandLV), der Versteigerungsordnung (VerstV) und dem Gaststättengesetz (GastG) (allgemeine Amtshandlungen).		Entfällt
	1. Auskunft aus dem Gewerberegister		Entfällt
	1. Soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Karteien) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann. (einfache Gewerberegisterauskunft) Je Person	15,00 €	
	2. Soweit für die Beantwortung der Anfrage, Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind. (erweiterte Gewerberegisterauskunft) Je Person	25,00 €	Entfällt
	3. Über einen bestimmten Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann. (Sammelantwort) Insgesamt	75,00 €	Entfällt

Folgende Gebührentatbestände wurden neu aufgenommen (3)

2.2	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	Nach Zeitaufwand Siehe Abs. 2
2.3	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist.	Nach Zeitaufwand Siehe Abs. 2
2.6	Antrag über Abweichung nach § 73 Abs. 4 HBO oder Ausnahme/Befreiung nach § 31 BauGB	40,00
3.	Jagd- und Wildschäden	
6.1	Gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigen bei gemeldeten Wildschäden	Kostenfrei
6.2	Abwicklung von gemeldeten Wildschäden (Bestätigung der Anmeldung, Vorbereitung, Einladung und Teilnahme an Schätzterminen, Anfertigung von Niederschriften, Erlass von Vorbescheiden)	30,00 bis 50,00 je angefangene Stunde

Bei der Satzungsänderung wurde die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund zugrunde gelegt. Gleichzeitig wurde der Satzungsentwurf mit Detlef Röttger von der Kommunalaufsicht abgestimmt.

In der Magistratsdiskussion wurden inhaltlich zwei Fragen geklärt:

- Warum sind Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen nicht in der Verwaltungskostensatzung geregelt?
- Gibt es einen Vergleich der Verwaltungsgebühren mit den Nachbarkommunen?

Antworten ergeben sich aus der Beschlussvorlage VL-100/2023, 1. Ergänzung.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Kreistadt Erbach (Verwaltungskostensatzung) vom 03.11.1995 wird beschlossen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Verwaltungskostensatzung ALT - Anlage 1 Vorlage VL-100/2023**
- (2) Hessischer Städte- u. Gemeindebund - Anlage 2 Vorlage VL-100/2023**
- (3) Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten - Anlage 3 zu Vorlage VL-100/2023**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pfleger, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Lässt sich nur mit großem Aufwand berechnen und führt auch nicht zu signifikanten Einnahmen		